



Datenschutz kompakt

1. März 2017

diesmal:
Videüberwachung - Teil I

Die Videüberwachung im Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit

Die Videüberwachung im öffentlichen Raum wird angesichts der angespannten Sicherheitslage kontrovers diskutiert. Viele Bürgerinnen und Bürger erhoffen sich durch mehr Videüberwachung zusätzlichen Schutz und eine rasche Aufklärung von Straftaten. Gleichzeitig wächst die Sorge vor einer ständigen Beobachtung durch Staat und Unternehmen.

In der öffentlichen Debatte über die Videüberwachung kommt es dabei häufig zu Missverständnissen. So zählt für die rechtliche Bewertung weniger, wo die Kameras installiert werden, etwa in Bahnhöfen, in einem Einkaufszentrum oder einer Fußgängerzone. Entscheidend ist meist, wer die Kameras aufstellt. Je nachdem, ob Kameras durch den Bund, ein Land, eine Kommune oder private Unternehmen betrieben werden, gelten andere Rechtsgrundlagen. Die Sonderregelungen für Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste werden in einem zweiten „Datenschutz kompakt“ dargestellt.

Für Bundesbehörden und private Unternehmen richtet sich die Videüberwachung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), für Landesbehörden und Kommunen gelten die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze. Auch die Aufsichtskompetenz ist im föderalen System aufgeteilt. So kontrolliert die BfDI die Videüberwachung durch öffentliche Stellen des Bundes. Für private Unternehmen und öffentliche Stellen der Länder und Kommunen sind, außer in Bayern, die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten zuständig.

Voraussetzungen für eine rechtmäßige Videüberwachung

Im derzeit noch geltenden BDSG regelt § 6b die Videüberwachung. Bundesbehörden können demnach die Videüberwachung zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Durchsetzung des Hausrechts einsetzen. Bei den meisten Behörden, die nicht zu den Sicherheitsbehörden zählen, ist die Sicherung des selbst genutzten Geländes oder Gebäudes der häufigste Anwendungsfall. Auch private Unternehmen können nach § 6b BDSG Kameras zur Durchsetzung ihres Hausrechts installieren. Sie dürfen die Videüberwachung darüber hinaus zur Wahrnehmung eigener, berechtigter Interessen nutzen, vorausgesetzt es gibt keine Anhaltspunkte, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen überwiegt. Betreiber der Anlagen können sowohl juristische Personen als auch Privatleute sein.

Abwägung im Einzelfall entscheidet

Die Abwägung zwischen den Interessen privater Betreiber und den Interessen der gefilmten Bürgerinnen und Bürger am Schutz ihrer Privatsphäre entscheidet über die Rechtmäßigkeit der geplanten Anlage. Das berechnete Interesse der Betreiber an Videüberwachung besteht meist darin, Sachbeschädigungen an eigenen Einrichtungen oder Diebstähle ihres Eigentums zu vermeiden oder rasch aufzuklären. Mittelbar können aber auch

öffentliche Interessen oder die Interessen der Betroffenen, etwa am Schutz von Leben und Gesundheit, berücksichtigt werden. Der Betreiber eines Einkaufszentrums könnte etwa argumentieren, dass verstärkte Videoüberwachung die Sicherheitslage verbessert und zu höheren Besucherzahlen und somit mehr Umsatz führt. Unmittelbar fließen diese öffentlichen Interessen aber nicht in die Abwägungsentscheidung ein. Hier setzt das derzeit diskutierte Videoüberwachungsverbesserungsgesetz an. Der Schutz von Leben und Gesundheit Dritter soll demnach bei der Abwägung in Zukunft stärker berücksichtigt werden.

Angesichts der komplexen Materie hat der Gesetzgeber hier mit Bedacht Spielraum gelassen. Auch wenn berechnete Interessen des Betreibers vorliegen, kommt es stets auf den Einzelfall an. Die Videoüberwachung muss in der Regel gekennzeichnet werden. In seltenen Ausnahmefällen kann aber sogar eine heimliche Videoüberwachung gerechtfertigt sein, wenn etwa ein Arbeitgeber einen konkreten Tatverdacht gegen einen bestimmten Arbeitnehmer hat und keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Häufig rechtswidrig sind jedoch Kamera-Aufzeichnungen aus dem eigenen PKW heraus zur Beweissicherung für mögliche Unfälle mit einer sogenannten Dashcam. Die Kamera überwacht anlasslos Verkehrsteilnehmer, nur selten kommt es aber zum Unfall. Hier überwiegt daher das Interesse der gefilmten Verkehrsteilnehmer am Schutz ihrer Privatsphäre.



Technische Umsetzung und Löschrfristen

Die technische Ausgestaltung der Videoüberwachung fällt ebenfalls ins Gewicht. Findet beispielsweise keine direkte Beobachtung des Geschehens statt, sondern werden die Aufnahmen ohne weitere Sichtung gespeichert, kann ein damit verfolgter Zweck zur Gefahrenabwehr kaum erreicht werden. Zum Zweck der weiteren Nutzung der Daten für die Strafverfolgung kann diese Art der Videoüberwachung hingegen zulässig sein. Wie lange Aufnahmen gespeichert werden dürfen, hängt von den konkreten Umständen ab. Maßstab ist, wie lange die Daten für den verfolgten Zweck zwingend erforderlich sind. In der Regel liegt dieser Zeitraum zwischen 24 Stunden und wenigen Tagen. Aufnahmen sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

Videoüberwachungsanlagen nicht-öffentlicher Stellen müssen zwar nicht durch die Aufsichtsbehörden genehmigt werden. Um rechtswidrige Videoüberwachung zu vermeiden, ist es allerdings empfehlenswert, den Rat der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen.



Videoüberwachung im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung ab 2018

Die Rechtslage zur Videoüberwachung wird ab dem 25. Mai 2018 durch die EU-weit gültige Datenschutzgrundverordnung bestimmt. Diese enthält zwar keine speziellen Normen zur Videoüberwachung, liefert jedoch viele allgemeine Regelungen für die Interessenabwägung zwischen Betreiber und Betroffenen. Ein Großteil der hier geschilderten Grundsätze wird auch unter der DSGVO am 25.05.2018 weiterhin nutzbar bleiben; ebenso wie die weitergehenden Beschlüsse des Düsseldorfer Kreises der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder.

Hilfreich für die weiterführende Lektüre zu spezifischen Anwendungsfällen sind dabei unter anderem die Orientierungshilfen „Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen“ vom 19.02.2014 und „Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln“ vom 16.09.2015 sowie die Beschlüsse zur Videoüberwachung in und an Taxis vom 26.02.2013 und zur Unzulässigkeit von Videoüberwachung aus Fahrzeugen (Dashcams) vom 26.02.2014. Diese Texte können über den Internetauftritt der BfDI abgerufen werden: www.datenschutz.bund.de.

Weitere Informationen zur Videoüberwachung durch Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste enthält Teil II des Datenschutz kompakt Videoüberwachung: <https://www.bfdi.bund.de/DatenschutzKompakt>.